



**Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf**

Verordnung für die Benützung der Mehrzweckhalle Preisegg

2011

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines		
	Art. 1	Geltungsbereich, Grundsatz	3
	Art. 2	Zuständigkeit	3
	Art. 3	Hallenkommission	4
	Art. 4	Hallenwart	4
	Art. 5	Aufhebung der Bewilligung	4
B.	Dauermieter		
	Art. 6	Ortsansässige Vereine	4
	Art. 7	Betriebsjahr	4
	Art. 8	Anmeldung	4
C.	Bewilligungen		
	Art. 9	Störung des Schulbetriebes	4
	Art. 10	Gesuch	4
	Art. 11	Einzelanlässe	5
	Art. 12	Verantwortlicher	5
	Art. 13	Aufhebung der Bewilligung	5
D.	Benützungszeiten		
	Art. 14	Hallenbelegungen an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen	6
	Art. 15	Schulferien	6
E.	Benutzungsvorschriften		
	Art. 16	Sorgfalt/Haftung	6
	Art. 17	Benutzung: allgemeine Vorschriften	6
	Art. 18	Dauerbenutzer	7
	Art. 19	Einzelanlässe	8
F.	Gebühren		
	Art. 20	Gebühren-Rahmentarif	8
G.	Aufsicht, Beschwerden		
	Art. 21	Verantwortung/Beschwerden	9
H.	Schlussbestimmungen		
	Art. 22	Inkrafttreten	9
		Auflagezeugnis	9
Anhang I			
	Gebühren-Rahmentarif		10-11

Der Gemeinderat Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements (OgR) vom 7. März 2010, sowie den Urnenbeschluss vom 24. Februar 2008 betr. den Neubau der Mehrzweckanlage Preisegg, folgende Verordnung:

Verordnung für die Benützung der Mehrzweckhalle Preisegg

Die vorliegende Verordnung gilt an allen Stellen gleichberechtigt für die männliche und weibliche Form.

A. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

1 Diese Verordnung bezieht sich auf die nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehende Benützung der Mehrzweckhalle Preisegg.

Als Mehrzweckhalle in diesem Sinne gilt:

- die Turnhalle mit allen festen Einrichtungen und Geräten
- Geräteraum
- die Bühne und deren Einrichtungen
- das Foyer und der Küchenbereich inkl. allen festen Einrichtungen und Geräten
- sämtliche zugänglichen mobilen, gemeindeeigenen Turngeräte
- sämtliche Umkleideräume, Dusch- und WC-Anlagen

Grundsatz

2 Die Mehrzweckhalle darf für geeignete Sport- und Freizeitaktivitäten genützt werden. Solange derartige Aktivitäten von Vereinen durchgeführt werden und dabei die Gemeindepolizeivorschriften eingehalten werden, ist dazu keine weitere Genehmigung notwendig. Der Betrieb ist um 22'30 Uhr zu beenden, die Halle muss um 23'00 Uhr verlassen und geschlossen sein.

3 Weiter darf die Mehrzweckhalle pro Kalenderjahr für 18 Halbtagesveranstaltungen (Dauer bis 6 Stunden) zwischen 08.00 Uhr und 23.00 Uhr benützt werden. Solche können sein: Versammlungen, Jubiläumsfeiern, Tagungen, Empfänge, Apéros, etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Veranstaltung ist um 22'30 Uhr zu beenden, die Halle muss um 23'00 Uhr verlassen und geschlossen sein.

4 Die bestehende Mehrzweckhalle darf überdies für öffentliche Anlässe benützt werden. Die Anzahl solcher Anlässe ist auf 12 pro Kalenderjahr beschränkt. Wobei ein solcher Anlass maximal drei aufeinanderfolgende Tage dauern darf. Die Durchführung solcher Anlässe ist dem Gemeinderat spätestens 60 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

Zuständigkeit

Art. 2

1 Mit der Organisation und Überwachung gemäss dieser Verordnung wird die Hallenkommission betraut.

2 Die Hallenkommission ist eine ständige Kommission gemäss Artikel 16 Abs.1 OgR Gemeinde Hasle b.B.

- Hallenkommission** **Art. 3**
Die Hallenkommission setzt sich aus dem Hallenwart, einem Vertreter des Gemeinderates und dem Schulsekretariat zusammen.
- Hallenwart** **Art. 4**
Für die Einhaltung der Hausordnung ist der Hallenwart verantwortlich.
- Anordnungen des Hallenwartes** **Art. 5**
Die Benützer haben allen Anordnungen des Hallenwartes Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Hallenkommission.

B. Dauerbenützer

- Ortsansässige Vereine** **Art. 6**
Vereine und Veranstalter der Gemeinden Hasle, Rüegsau und Lützelflüh haben bei der Belegung Vorrang.
- Betriebsjahr** **Art. 7**
Das Sommerhalbjahr dauert vom 1. Mai bis 30. September.
Das Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. April.
- Anmeldung** **Art. 8**
Dauerbenützer stellen ihre Belegungswünsche jährlich mittels Formular.
Die Belegungspläne werden jeweils im April an einer Zusammenkunft für das folgende Betriebsjahr festgelegt. Das Betriebsjahr beginnt am 1. Oktober.

C. Bewilligungen

- Störung des Schulbetriebes** **Art. 9**
Anlässe in der Mehrzweckhalle dürfen den Schulbetrieb in keiner Art und Weise stören.
- Gesuch** **Art. 10**
1 Für jede ausserschulische Belegung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Anlagen ist dem Schulsekretariat ein Gesuch einzureichen. Die Hallenkommission erteilt die Bewilligung und verfügt über allfällige Auflagen, sofern sie in deren Kompetenz zu liegen kommen (siehe Art .1 Grundsatz).

2 Für Grossveranstaltungen delegiert die Hallenkommission das Gesuch an den Gemeinderat.

3 Bei grossen Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern ist dem Gesuch ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept beizulegen.

4 Gegen den Entscheid der Hallenkommission kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet das Bewilligungsgesuch abschliessend und eröffnet den Beschluss mittels Verfügung.

5 Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung beim Schulsekretariat einzureichen.

Einzelanlässe

Art. 11

1 Die Bewilligung für Einzelanlässe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

2 Überschneiden sich Gesuche für Einzelveranstaltungen mit der Belegung von Dauerbenützern sind durch den Veranstalter mit der Einreichung des Gesuches die Zustimmungserklärungen der entsprechenden Vereine vorzulegen.

Verantwortlichkeiten

Art. 12

1 Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, dem Hallenwart die verantwortliche Ansprechperson zu melden.

2 Die verantwortliche Ansprechperson und der verantwortliche Trainingsleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Aufhebung von Bewilligungen

Art. 13

1 Bewilligungen für Einzelanlässe können durch die Hallenkommission ganz oder teilweise zurückgezogen werden:

- a) Für vorrangige Schul-, Gemeinde- und Sportanlässe 30 Tage im Voraus
- b) wenn die Bestimmungen der Bewilligung nicht eingehalten werden
- c) wenn sich der Zweck der Benützung ändert
- d) wenn die Beteiligung an den belegten Hallenstunden dauernd ungenügend ist und sich eine Zuteilung nicht mehr rechtfertigt.
- e) bei wiederholtem Verstoss gegen die Verordnung

2 Bei wiederholtem Verstoss gegen die Verordnung kann die Bewilligung für Dauerbenützung, auf Gesuch der Hallenkommission, durch den Gemeinderat entzogen werden.

3 Ein Verzicht auf die Benützung der Anlage ist der Hallenkommission zum Voraus mitzuteilen. Erfolgt 30 Tage vor dem reservierten Termin keine Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Hallenkommission.

D. Benützungszeiten

Hallenbelegungen an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen

Art. 14

1 An hohen Festtagen wie (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag, Weihnachten, Neujahr), sowie am 1. August, bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen.

2 Der Betriebsschluss am Vortag hoher Festtage und öffentlicher Feiertage erfolgt um 16.00 Uhr.

3 Ausnahmen bewilligt die Hallenkommission.

Schulferien

Art. 15

Die Mehrzweckhalle ist während den Schulferien wie folgt geschlossen (auch Duschen/Garderoben):

Frühlingsferien: eine Woche

Sommerferien: drei Wochen

Herbstferien: eine Woche

Altjahrswoche

Die Benützer werden fristgerecht informiert.

E. Benützungsvorschriften

Sorgfalt / Haftung

Art. 16

1 Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

2 An den Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

3 Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hallenwart mittels "Meldeblatt für Beschädigungen" zu melden.

4 Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

5 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle irgendwelcher Art.

Benützung

Art. 17

Allgemeine Vorschriften

1 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

2 Der Ausschank alkoholischer Getränke ist bewilligungspflichtig.

3 Hallengeräte und -materialien dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

4 Die Parkordnung ist strikte einzuhalten. Es sind ausschliesslich die Parkplätze der Mehrzweckhalle zu benützen. (Zufahrt Biembachstrasse – Reitplatz)

5 Der Einsatz von Skybeamern, Laserscheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

6 Das Anbringen von Dekorationen ist nur im Einverständnis mit dem Hallenwart gestattet. Nägel, Schrauben, Heftklammern usw. sind als Befestigungsmaterial unzulässig. Es darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.

7 Die Lautstärke der Musik darf gemessen in der Halle 93 dB nicht übersteigen. Der Benutzer hat die Lautstärke zu kontrollieren. Der Benutzer hat zudem dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Lärm vor, während und nach der Veranstaltung nicht unzumutbar gestört wird.

8 In der Halle und deren zugehörigen Räumlichkeiten ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Der Geräteraum ist weder Spielplatz noch Aufenthaltsraum.

9 Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu versorgen.

10 Es besteht ein generelles Haftmittelverbot.

11 Tiere haben keinen Zutritt zur Halle.

12 Während den Trainingszeiten sind Getränke und Esswaren in der Halle nicht erlaubt.

13 Aufgefundene Geräte und Gegenstände sind dem Hallenwart abzugeben.

Dauerbenützer

Art. 18

1 Dauerbenützer können gegen Bezahlung eines Beitrages die Kleingeräte mitbenutzen. Dafür erhalten sie einen separaten Schlüssel zum Turnmaterialkäfig.

2 Zusätzliche Reinigungsarbeiten (auch ausserhalb der Mehrzweckhalle) werden in Rechnung gestellt.

3 Der Benutzer ist für das Schliessen der Halle und Ausschalten der Beleuchtung verantwortlich. Die Hallentrennwand ist nach Trainingsschluss hochzuziehen.

4 Der Betrieb ist um 22'30 Uhr zu beenden, die Halle muss um 23'00 Uhr verlassen und geschlossen sein.

5 Bei Dauerbewilligungen erhält der Benutzer die notwendige Anzahl Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung gegen Quittung. Schlüsselverluste und Handänderungen sind unverzüglich zu melden. Die Ersatzkosten bei Schlüsselverlusten werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Einzelanlässe

Art. 19

1 Die Kosten für die Abfallentsorgung gehen zu Lasten der Benutzer und werden gemäss den kommunalen Erlassen bemessen.

2 Sind mehr als 2 x 800 Liter Abfall zu erwarten, ist die Entsorgung durch den Benutzer zu organisieren.

3 Der Boden ist im Bedarfsfall gemäss Anweisungen des Hallenwartes abzudecken.

4 Bei Wettkämpfen gilt das generelle Trinkverbot nicht. Allfällige Kosten für die zusätzliche Reinigung werden in Rechnung gestellt.

5 Veranstalter, die Getränke und Esswaren verkaufen, haben beim Regierungsstatthalteramt mindestens 30 Tage vor dem Anlass ein Gesuch um eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzureichen.

6 Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.

7 Die Betriebszeiten gemäss Bewilligung sind einzuhalten. Bei Überzeiten ohne Nachfolgebewilligung wird der nächsthöhere Tarif in Rechnung gestellt. Bei Überzeiten mit Nachfolgebewilligung werden Fr. 500.00 pro Stunde zusätzlich verrechnet.

F. Gebühren

Gebühren-Rahmentarif

Art. 20

1 Der Gebührentarif für die Benützung gemäss Art. 1 ist im Anhang 1 dieser Verordnung geregelt.

2 Der Gemeinderat passt den gültigen Gebührentarif bei Bedarf an.

3 Die Hallenkommission kann auf schriftliches, begründetes Gesuch hin in Ausnahmefällen von den Tarifen der Gebührenordnung abweichen.

4 Mit dem Versand des Belegungsplanes im Mai wird die Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

5 Die Benützungsggebühren für Einzelanlässe sind vor der Veranstaltung fällig.

6 Es kann eine Kautions bis Fr. 500.00 verlangt werden.

G. Aufsicht, Beschwerden

Verantwortung / Beschwerden

Art. 21

1 Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist die Hallenkommission verantwortlich.

2 Gegen Anordnungen und Entscheide der Hallenkommission können die Benützer schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat einreichen. Nach Anhören der Beteiligten entscheidet dieser endgültig. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Hallenkommission schriftlich eröffnet.

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 31.03.2008 und tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 29. August 2011 beschlossen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Walter Scheidegger



Christian Berger

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer hat diese Verordnung in der Gemeindeverwaltung vom 8. September 2011 bis zum 10. Oktober 2011 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 36 vom 8. September 2011 und Nr. 37 vom 15. September bekannt. Gegen den Erlass sind keine Beschwerden eingegangen.

Hasle b.B., 20. Oktober 2011

Der Geschäftsführer:



Christian Berger

Anhang 1: Gebühren-Rahmentarif Mehrzweckhalle

1. Regelmässige Benützung	Ortsansässige	Auswärtige
ganzjährige Benützung, pro Wochenstunde, ganze Halle	450.00	1'350.00
ganzjährige Benützung, pro Wochenstunde, Halle 2/3	300.00	900.00
ganzjährige Benützung, pro Wochenstunde, Halle 1/3	150.00	450.00
ganzjährige Benützung, pro Wochenstunde, Bühne	200.00	600.00
Benützung Kleinmaterial (Käfig) pro Jahr	200.00	400.00
Zusätzlicher Reinigungsaufwand pro Std.	75.00	100.00
bei halbjähriger Benützung reduzieren sich die Benützungsgebühren um 40%		

2. Unregelmässige Benützung für Sport- und Kulturveranstaltungen (Spiele, Turniere, Aufführungen, etc.)	Ortsansässige	Auswärtige
3/3 Halle, bis 3 Std.	90.00	180.00
3/3 Halle, bis 6 Std.	180.00	360.00
3/3 Halle, pro Tag	270.00	540.00
2/3 Halle, bis 3 Std.	60.00	120.00
2/3 Halle, bis 6 Std.	120.00	240.00
2/3 Halle, pro Tag	180.00	360.00
1/3 Halle, bis 3 Std.	30.00	60.00
1/3 Halle, bis 6 Std.	60.00	120.00
1/3 Halle, pro Tag	90.00	180.00
Bühnenmiete bis 3 Std.	60.00	120.00
Bühnenmiete bis 6 Std.	120.00	240.00
Bühnenmiete pro Tag	180.00	360.00
Zusätzlicher Betreuungsaufwand während Anlass pro Std.	75.00	100.00
Küchenmiete bis 3 Std.	75.00	150.00
Küchenmiete bis 6 Std.	100.00	200.00
Küchenmiete pro Tag	150.00	300.00
Küche und Foyer, bis 3 Std.	100.00	200.00
Küche und Foyer, bis 6 Std.	150.00	300.00
Küche und Foyer, pro Tag	200.00	400.00
Pro Garderobe mit Dusche pro Benützung	30.00	90.00
Bodenabdeckung Materialkosten 1/3 Halle	75.00	75.00
Bodenabdeckung Materialkosten 2/3 Halle	150.00	150.00
Bodenabdeckung Materialkosten 3/3 Halle	225.00	225.00
Bodenabdeckung nach Aufwand Hallenwart pro Std.	75.00	100.00
Abfallentsorgung pro Grosscontainer 800 lt	40.00	40.00
Zusätzlicher Reinigungsaufwand pro Std.	75.00	100.00

3. Unregelmässige Benützung für andere Veranstaltungen	Ortsansässige	Auswärtige
3/3 Halle pro Tag	900.00	1'800.00
2/3 Halle pro Tag	600.00	1'200.00
1/3 Halle pro Tag	300.00	600.00
Küche pro Tag	200.00	400.00
Bühne pro Tag	400.00	800.00
Nur Garderobe und Dusche pro Benützung	50.00	100.00
Bodenabdeckung nach Aufwand Hallenwart pro Std.	75.00	100.00
Bodenabdeckung Materialkosten 1/3 Halle	75.00	75.00
Bodenabdeckung Materialkosten 2/3 Halle	150.00	150.00
Bodenabdeckung Materialkosten 3/3 Halle	225.00	225.00
Zusätzlicher Reinigungsaufwand pro Std.	75.00	100.00
Parkplatzbenützung pro Tag	200.00	400.00
Möglichkeit für zusätzlichen Parkplatz beim Reitplatz auf Anfrage beim Grundeigentümer	auf Anfrage	

4. Anlässe mit rein kommerziellem Zweck	Ortsansässige	Auswärtige
	Bei Benützung mit rein kommerziellem Zweck erhöhen sich die Tarife um 100 %.	

5. Anlässe Gemeindebehörden	Für Anlässe von Gemeindebehörden werden keine Gebühren erhoben.
------------------------------------	---